

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-5015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/701-1.1/82

Ankündigung des Bundesministers für Finanzen, durch die Einstellung von Soldaten auf Zeit beim österreichischen Bundesheer den österreichischen Arbeitsmarkt entlasten zu wollen;

2307/AB

1983-02-11

zu 2333/J

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung,
Nr. 2333/J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 22. Dezember 1982 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2333/J, betreffend die Ankündigung des Bundesministers für Finanzen, durch die Einstellung von Soldaten auf Zeit beim österreichischen Bundesheer den österreichischen Arbeitsmarkt entlasten zu wollen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Da das Bundesgesetz, mit dem das neu zu schaffende Institut "Zeitsoldat" in der österreichischen Rechtsordnung verankert werden soll, erst mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten wird, ist eine budgetäre Vorsorge für das Jahr 1983 nicht erforderlich.

Zu 3:

Wie bereits zur Frage 2 ausgeführt, ist beabsichtigt, ein eigenes "Bundesgesetz über den Wehrdienst als Zeitsoldat" zu schaffen.

Damit würde auch der am 1. Juni 1982 vom Nationalrat einstimmig gefaßten Entschließung (E 81-NR/XV.GP) hinsichtlich der "Schaffung des Typus' Soldaten auf Zeit" Rechnung getragen werden.

Zu 4 und 5:

Ja.

Zu 6:

Zeitsoldaten sollen vor allem im Bereich der Bereitschaftstruppe, in den Landwehrstammregimentern sowie in der territorialen Organisation und an den Schulen als Trupp- und Gruppenkommandanten, Ausbilder, Funktionsgehilfen und in diversen Spezialfunktionen zum Einsatz kommen.

Zu 7:

Abgesehen vom Anspruch auf berufliche Bildung im letzten Drittel ihrer Wehrdienstleistung soll Zeitsoldaten nach Ableistung ihres Dienstes beim österreichischen Bundesheer das Recht auf bevorzugte Übernahme in ein öffentliches Dienstverhältnis in gleicher Weise eingeräumt werden, wie dies schon derzeit für Offiziere auf Zeit (§ 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978) und zeitverpflichtete Soldaten (§ 148 Abs. 6 und 7 BDG 1979) gilt.

Über diese gesetzlichen Vorsorgen hinaus ist beabsichtigt, den Zeitsoldaten nach Möglichkeit Gelegenheit zum Abschluß von Optionsverträgen mit einem großen Unternehmen, wie etwa Steyr-Daimler-Puch, VÖEST, Simmering-Graz-Pauker etc., zu bieten. Diese Optionsverträge sollen auf einen Dienstvertrag gerichtet sein, der nach Beendigung der Wehrdienst-

- 3 -

leistung als Zeitsoldat eine Anstellung in einem bestimmten Verwendungsbereich begründet; die für die vorgesehene Verwendung notwendige berufliche Bildung soll im Rahmen der Wehrdienstleistung als Zeitsoldat erworben werden.

Zu 8:

Nach dem bestehenden Konzept soll das Institut "freiwillig verlängerter Grundwehrdienst" als eine Art des außerordentlichen Präsenzdienstes auch in Hinkunft - allerdings nur in einer wesentlich verkürzten Form unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst - weiter bestehen bleiben. Diese Präsenzdienstart soll künftig im wesentlichen nur der EF-Ausbildung bzw. einzelnen anderen Spezialausbildungen dienen.

Die bisherige Einrichtung des zeitverpflichtenden Soldaten soll im Wege einer entsprechenden Übergangsphase durch den neuen Wehrdienst als "Zeitsoldat", der ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis eigener Art bilden soll, ersetzt werden.

Zu 9:

Bisher wurden keine Kontakte mit der Personalvertretung über die Einführung des neuen Berufstypus "Zeitsoldat" gepflogen. Der diesbezügliche Gesetzentwurf wird aber anlässlich des Begutachtungsverfahrens selbstverständlich auch dem Zentrallausschuß zur Kenntnis gebracht werden.

10. Feber 1983

